#### Gemeinde XY

…..

**Herrn/Frau**

Mustermann

….

xx.xx.20xx

#### BESCHEID

Über Ihren Antrag vom xx.xx.20xx (Einlangen des Antrages) auf Gewährung einer 10-jährigen Ausnahme vom Bezugszwang von der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hinsichtlich des Bedarfs an Trink- und Nutzwasser für Ihre Liegenschaft 4444 Gemeinde XY, XXXXXXX, ergeht folgender

**Spruch:**

Ihrem Antrag auf Gewährung einer 10-jährigen Ausnahme vom Bezugszwang für die, an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde XY angeschlossenen, Liegenschaft ….. von der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird hinsichtlich des Bedarfs an Trink- und Nutzwasser stattgegeben und die beantragte Ausnahmebewilligung unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Es ist auf Dauer sicherzustellen, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der öffentlichen Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommen kann.
2. Es ist während der Ausnahme von der Bezugspflicht sicherzustellen, dass der Absperrschieber zwischen Versorgungsleitung und Hausanschlussleitung verschlossen und die nicht betriebene Anschlussleitung hygienisch und wasserdicht abgeschlossen ist. Diese Abschlussarbeiten sind der Gemeinde zu melden und durch den Wasserwart überprüfen zu lassen.

Rechtsgrundlage: § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl.Nr. 35/2015

**Begründung:**

Ihre Liegenschaft 4444 Gemeinde XY, …, ist seit xxxx an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Es bestand zum Zeitpunkt der Entstehung der Anschlusspflicht eine eigene Wasserversorgungsanlage. Mit Eingabe vom xx.xx. 201x haben Sie einen Antrag auf eine 10-jährige Ausnahme vom Bezugszwang hinsichtlich des Bedarfs an Trink- und Nutzwasser gestellt, dem Sie auch einen Wasseruntersuchungsbefund beigeschlossen haben.

Hierüber hat die Behörde wie folgt erhoben:

**§ 7 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 lautet:**

„(1) Die Gemeinde hat für gemäß § 5 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit zehn Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn

1. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein;

2. Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht;

3. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt, und

4. durch geeignete Maßnahmen eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ausgeschlossen ist.

(2) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ein neuerlicher Befund gemäß Abs. 1, der nicht älter als sechs Monate sein darf, unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vorgelegt, so erlischt die Ausnahmebewilligung.“

Zum Nachweis der Nichtgefährdung gesundheitlicher Interessen haben Sie einen Wasseruntersuchungsbefund der XX GmbH vom xx.xx. 201x (Prüfbericht Auftragsnr./Analysennummer … Trinkwasser) vorgelegt. Demnach wurde die Probe … in ihrem Wohnhaus entnommen. Gemäß dem Prüfbericht wurden die Indikator- und Parameterwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten.

Es wird festgestellt, dass laut Ihren Angaben Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und eine eigene Wasserversorgungsanlage vorhanden ist.

Es wird festgestellt, dass auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt und eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ausgeschlossen ist

Die Sicherstellung, dass es während der Dauer der Ausnahme zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt, erfolgt durch die Bescheidauflagen ...

Die Sicherstellung, dass während der Dauer der Ausnahme durch geeignete Maßnahmen eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betrieben Anschlussleitung ausgeschlossen ist erfolgt durch die Bescheidauflagen ….

Da somit alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung vorliegen, war die Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 zu erteilen.

**Hinweis:**

Nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung ist unaufgefordert ein neuerlicher Trinkwasserbefund gemäß den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012 der nicht älter als sechs Monate sein darf, vorzulegen.

Wird der Trinkwasserbefund nicht innerhalb von 5 Jahren und 6 Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vorgelegt, erlischt die Ausnahmebewilligung ex lege.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

Beilage

1 Zahlschein

###

(Max Bürgermeister)

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Stand 1.7.2018 [↑](#footnote-ref-3)